

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 14/10 B

L 16 KR 135/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 KR 192/06 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

BKK für Heilberufe,
Schiess-Straße 43, 40549 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. November 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1953 geborene, bei der beklagten Krankenkasse versicherte Kläger ist mit seinem Begehren, den Bescheid der Beklagten vom 23.3.2006 über die Rückforderung des vom 14.3. bis 19.5.2002 an ihn gezahlten Krankengeldes in Höhe von 4.085,66 Euro einschließlich den Widerspruchbescheid vom 28.6.2006 aufzuheben, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat im Wesentlichen ausgeführt: Die Beklagte habe die Bewilligung des Krankengeldes für den Zeitraum vom 14.3. bis 19.5.2002 zu Recht gemäß § 45 SGB X zurückgenommen und den gezahlten Betrag zurückgefordert. Die Leistungsgewährung sei rechtswidrig gewesen, da der Anspruch auf Krankengeld wegen der gleichzeitigen Zahlung von Arbeitsentgelts gemäß § 49 Abs 1 Nr 1 SGB V geruht habe. Unerheblich sei, ob das Arbeitsentgelt zu Unrecht gezahlt worden sei. Der Kläger könne sich auf Vertrauen nicht berufen, weil er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes zumindest infolge grober Fahrlässigkeit nicht gekannt habe und der Verwaltungsakt zudem auf Angaben beruhe, die er zumindest grobfahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht habe (§ 45 Abs 2 Satz 3 Nr 3 und 2 SGB X). Ihm seien Missbrauchskosten in Höhe von 225 Euro aufzuerlegen, weil die Voraussetzungen des § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG gegeben seien (Urteil vom 19.11.2009).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und beantragt, die Entscheidung des LSG über die Auferlegung von Mutwillenskosten aufzuheben.

II

- 3 1. Die Beschwerde des Kläger ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Seine Begründung entspricht nicht den Anforderungen an die Darlegung der Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG.
- 4 Der Kläger beruft sich schon nicht auf einen der Revisionszulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, der Divergenz oder des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG). Er macht vielmehr lediglich geltend, dass die Entscheidung des LSG "offensichtlich rechtswidrig" sei. Zur Begründung trägt er vor, die Arbeitgeberin habe ihm nur irrtümlich (durch eine systemtechnische Fehleingabe) Arbeitsentgelt gezahlt, tatsächlich habe er nicht gearbeitet, sondern sei arbeitsunfähig gewesen. Damit greift der Kläger die inhaltliche Richtigkeit des zweitinstanzlichen Urteils an. Ein solches Vorbringen vermag die Revisionsinstanz jedoch nicht zu eröffnen, denn die inhaltliche Überprüfung der Entscheidung des Berufungs-

gerichts ist nicht zulässiger Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*Bundessozialgericht <BSG> SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 15*).

- 5 Soweit der Kläger auch vorträgt, ihm seien zu Unrecht Kosten nach § 192 SGG auferlegt worden, genügt dies ebenfalls nicht zur Bezeichnung eines Revisionszulassungsgrundes. Liegen - wie hier - hinsichtlich der Hauptsache die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG nicht vor, kann die Revision lediglich wegen der Kostenentscheidung im Berufungsurteil nicht zugelassen werden. Der Ausschluss eines Rechtsmittels allein wegen der Kostenfrage umfasst nicht nur die (allgemeine) Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; BSG, Beschluss vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B; BSG, Beschluss vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B*).
- 6 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

